



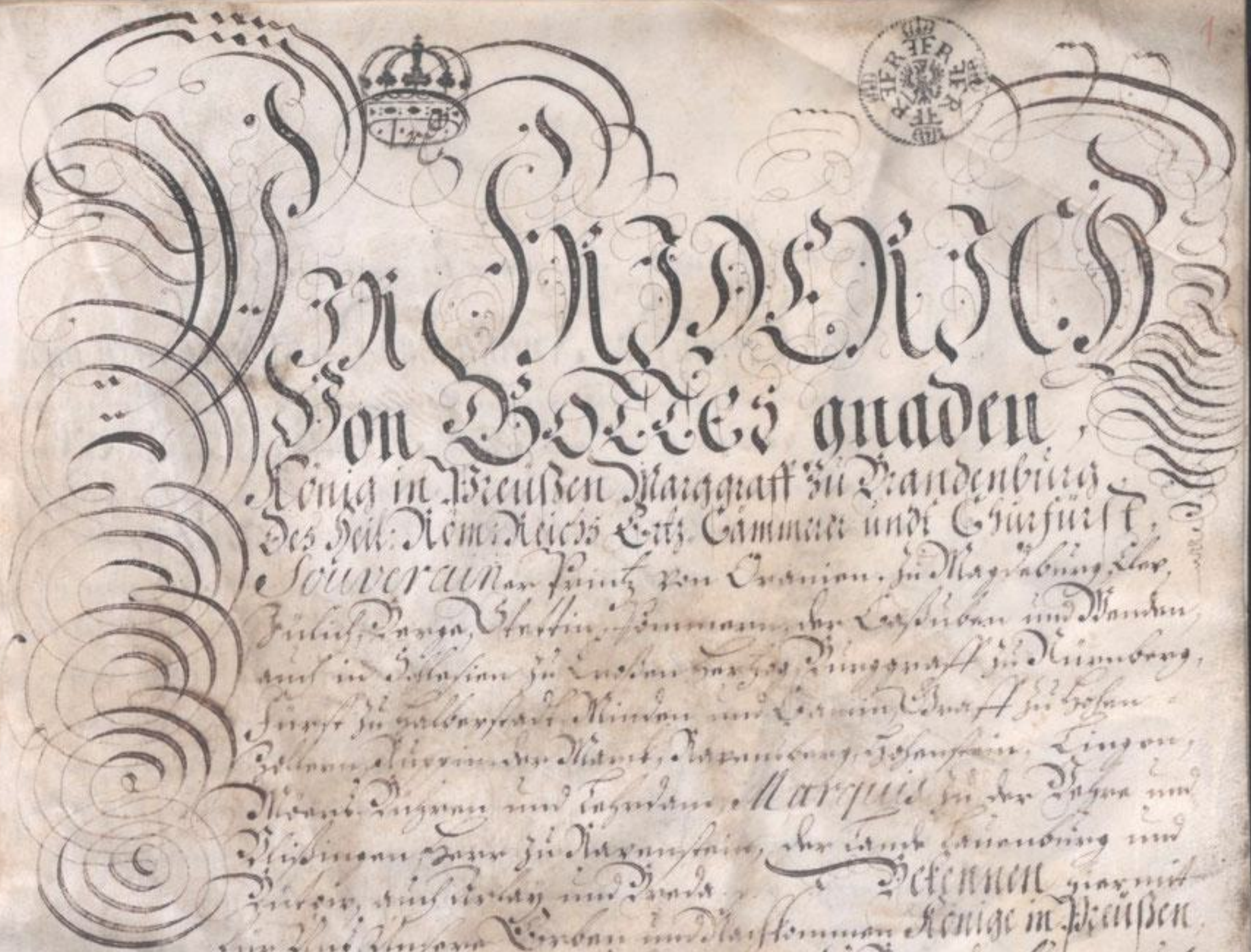
Werk. Hohen
Stadtbibliothek
Frankfurt

32, 2

Wirk. Hofm.
Stadtbibliothek
Frankfurt

32, 2



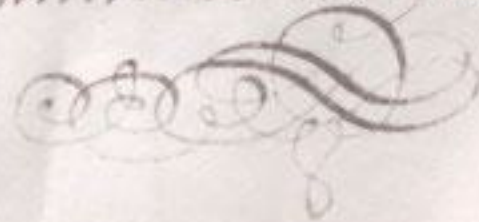


Von Gottes Gnaden
König in Preußen Marggraf zu Brandenburg
Des Heil. Röm. Reichs Erzbischoffs Cammer und Churfürst
Souveräner Fürst von Ansbach, in Magdeburg, Elber-
feld, Pommern, Stettin, Danzig, der Exzellenz und Warden
auch in Schlesien zu Lubau, Marggraf zu Neumark,
Fürst zu Culmburg, Althausen und Gersdorf, Graf zu Hohen-
hausen, Althausen, der Mark, Brandenburg, Juchowen, Eingen,
Münster, Pommern und Torgau, Marquis zu der Mark und
Pommern, auch zu Ansbach, der Exzellenz und Warden
Fürst, auch Stettin und Danzig. **Bekennen** hiermit
Wir, Unserer Ehren und Lausstücken Könige in Preußen
als Marggraf zu Ansbach und Churfürst zu Brandenburg, auch
Fürst zu Pommern, Stettin, Danzig, der Exzellenz und Warden
ganzem die handliche Eingabe und Schreibe zu fassen
sich an uns, dass wir Ihre Gemeinheit unter unsern Schutze
und Artikel, welche so wohl von Unserem General-Com-
missariat als Magistratu loci gebührend vorgehen
und Unserem publicirten Edicten und Verordnungen
form nungemäss befolgen, alles indessen nicht übersehen
und zugleich allengemeinlich gebieten, die wolken
solche Artikel, wie in folge von Unserer
Cancley mit Fleiss verlesen und hienach
serien, in Geden zu confirmiren, in Unser

2
soll Ein jeder Meister zu anstellung der Handwerker zu
Ordnung Fährlicher alle Mangelnachen Maßen sich zeigen in
die Lade legen.

3. Wann ein Meister der Schiffer und Tischler in einem Städt
so sich zu dieser Innung und Capitul halten und keine besondere
Privilegia erhalten Meister zu werden verpflichtet, soll derselbe
sich in Frankfurt an der Oder bei dem Handwerker auf dem
General-Capitul Mangelnachen Maße gebührend anzeigen
und wenn das Meister nicht anstellen, der aber so Meister nicht
der Tischler werden will, so soll Schiffer oder Geselle
soll nachsehen, ob er zu dem Innung und Gebühre der Innung
nachsehen kann, und wenn nicht, so soll er sich bei dem
Mangelnachen Maße bei dem Ober-Meister anzeigen, und
wenn sich gezeigt, dass er die Innung nicht in die Innung
genommen hat, in der Innung zusammenkommen, Mangelnachen
Maße einen Tag an dem Handwerker anlegen und annehmen.
Ein halbes Jahr soll einem Meister erlassen sein, das Hand-
werk anzunehmen, wenn, annehmen, damit er, falls er ein
andere, das Werk und den gebührenden Arbeit finden
sich kann, dafür er den Handwerker nicht gut zu sein
kommen soll, dann soll er darüber sagen, dass der
Meister das Meister, nicht zu machen, nachher ein gut
Einkauf zu arbeiten bis zur Mittel, item einen Tag zu
fristigen und dann vier Tage zu schenken, und ein paar
Carmasin, ein paar grün, und ein paar Silber, und
zu haben, das glänzen auf einander, weißer und schwarzer
schwarz, das ein Meister nachsehen soll, wenn er
an die Zeit über, dass er die Meister nicht annehmen.

willen, sie zu thun und zu tunken geben soll, wenn nun
schon alles fertig, so soll auch anfragen und von der künftigen
bestimmung werden, soll der zum Meistern nicht sieben Thaler und
zwei Schaler zum Erlaßstein in die Stadt anlegen, dagegen der
Zeit, wenns Todt sein oder sein Sohn zu leben, beauftragt
ist. Wenn aber der Meistern nicht künftig bestanden,
ist er schuldig nach zwey Jahr zu wandern und seinen Lohn
aus der Stadt zu ziehen zu müssen. Wenn Meistern
Sohn oder, oder der Meistern Wittib oder Tochter Lehnhafte
sollen in allem diesen die halbe Summe haben, der Meistern nicht
aber sollen sie nicht wie der andere zu neuen Beständen sein.
Daher sie sich zuversichern, daß gewisse Gesellen bey der Stadt,
womit zugleich sie angaben, daß sie zu einem Orte und zu
einer Stadt Meistern wandern wollen, so soll davon nur einer
angeworben, der andere aber wiederum nach Verleihen
zwey Jahren eingeleitet werden, keiner aber soll sich mit der
Welt verbinden, der wollen die Einkünfte, daß einer jeden
Gesellen der Erlaßstein und Erbschaften zwey Stosser soll, in
Frankfurth an der Rhein bey dem General Capitul,
dort wo sich die in demselben Ort gehalten werden, der
Lehnhafte Meistern zu wandern, er soll sich seinen
in einer Stadt incorporierten Städten sehr nicht, weil
der General Capitul dinstags befragt sein, nicht ist,
einer Meistern in der Stadt. Wenn aus der Stadt Land
angekauft, sie wollen so sein wo sie wollen, davon aus
der Compt. Quartal oder Quartal. Und gehalten sein sollen
in wüstigen Orten bey dem General Capitul nach gewöhnlicher Ge-
wohnheit sich nicht zu ansetzen und ihren Einkünften zu gewahren.

[illegible]

nun Forderung nachlassen, damit wir jeder Dinge gute Antheil
zu werden sich desto mehr beglückseligen, wenn wir abzu lassen
kann an sich von einem Eusschlag von eusschlag von Mangel und so
sollen und billige Gebühr zu einem Befallen werden und auf
nachdem Leben; Gerecht ist es nachkommen. Die Forderung nach dem
ausgesprochen ist. Es ist, was wir verlangen, zu werden, und zu werden
mit an so beglücken wir, soll es eine wegen seiner Tugend und
Wohl vorhalten ein Tugendhaft nach dem Leben, das wir von
alles was wir zu haben, und sein Gut verwalten und den
Gerechtigkeit von der Forderung des Wohl zu haben.

Sollen die Gassen wem sie zugewandt kommen den den dazu
bestellten Meistern zünftig und gewis sein werden, auf Anweisung
der Meister, und soll kein Gasse seines Gassen nicht tragen, wo
er will, der Meister an welchen die Gewerbe ist, soll seinen
bestellten Gassen mit Lohn und Löhnen, so gut als er ihm
bestimmt hat, besorgen, singen der Gasse verbunden
sein, wem der Meister sagt den er zugewandt und sein
wants. Jedoch mit Anweisung hat, der aber ein anderer
Meister dieses Ortes eines Gassen zu seinen Handhabung
bestimmt was er, und seinen Gassen, zum anderen hier
sagen zu arbeiten und sollen eines wem der Meister
bestimmen der Gewerbe, das er hat eines wem der Meister
bestimmen sollen auf seinen Gassen die in Arbeit setzen mit
ihren Arbeit nach besorgen können, wem der Meister hat. Zu
Lohn und Löhnen dazumal mit wohlverdienten Lohn und
Löhnen wem der Meister hat. Ein Gasse wem der Meister hat. Da
sagen soll ein Gasse wem der Meister hat, seine Mängel mit
Lohn der hat seinen Meister an die Arbeit zu haben mit

spirit

PD

Sait winden, soll er sich wie gewöhnlich winden zuerkennen
wollen und namentlich zu solchen Meistern der Kommune Wind,
dass alle diese Meister ihn andern seiner Gesellen nicht abhängig
machen können soll, wenn einer ein Geselle nicht gute Arbeit vor
fertige oder nicht recht schnell nicht sein wolle, soll ihn nicht an
Kündnisse des Handwerklers gelehrt werden, und setzt ihnen
Meistern frei, wenn ihr Geselle nicht die Arbeit verfertigt,
auszuleihen abzugeben zu geben und selbst einen andern Gesellen
zu ersetzen.

7. *Ed* soll kein Meister seinen Mitmeister nach seiner Arbeit
sehen, eine Kündnisse ihm abhängig zu machen, oder einige
Arbeit auszusuchen, so soll ihn der Meister bei solchen Versehen
sanktioniert werden, wegen des Uebertretens des Verbotens, dass
Arbeit nicht ist und unzulässig ist auszusuchen allerhand Versehen,
Einge im Virtualien oder sonst ein und einen Kündnisse
im Konfirmation des Eides an sich zu bringen, welches der
Meister bezeugen und darüber Arbeit gemacht wird,
indem man bezeugen kann, dass ein oder der andere
Eingeführer von einem Eingeführten einige Eide nicht führen
kann, so er es winden verlassen können, auf die Arbeit
Kündnisse zusammen und somit geringere Arbeit machen
müssen, sondern ein jeder soll guter Arbeit sich befleißi-
gen und sich deshalb nach der Billigkeit bezahlen lassen,
damit die Land-Land, Juramenten und Eingeführten
nicht darüber klagen können, sollen aber Lüge einleiten
soll, so soll das Handwerk der Eingeführten im Verbruch
gelehrte und nach bekanntem abstellen, damit
nicht Land und Land mit böser Arbeit bezeugen

8 a

Es soll sich auch keiner unterlassen der das Dankwort
nicht schnell und getreulich und sein Weib und alle seine
Kinder, die er hat, zu hören und zu befehlen Arbeit
zu verfertigen, kann es gleich von dem Landen oder Drey
meilen ist an demselben und derer getreulich und
sonst es soll die alle seine Weib und alle seine Kinder
Dreyssamer solches und einen stillen Es zu verfertigen.

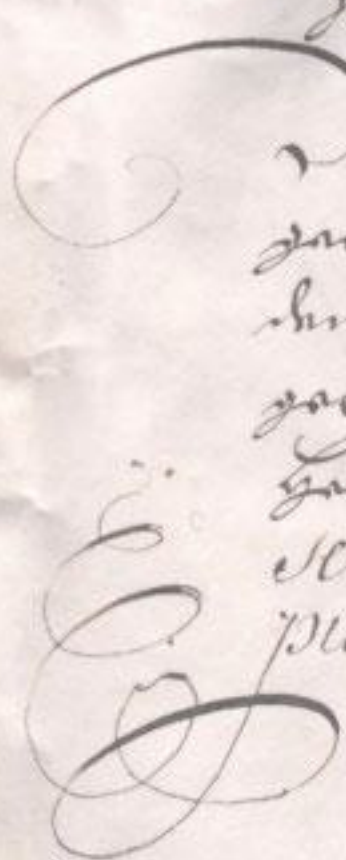
[illegible]

9. **Goldemnach** sollen 9. die Einseßsänger Handwergk singen, haben und singen, ihren singen, ihre Handwergk-Ordinanz mit Zangensicht, wie sie es von unsterblichen Jesen für die ihren General-Capitul in- und außerhalb Einseßsänger gesacht haben, versammeln, dort zu setzen, die dort gesungen zu werden, die dort zu versammeln, damit dort Ordinanz gesungen werden, so jenen Leyhaffig oder unsterblich derwinnen handeln können, soll nicht, sondern in der Magistrate, die Handwergk singen, so lange die es sich in Handwergk-Ordinanz versammeln, und sollen alle die jenen, welche nicht jenen und versammeln Privilegia haben, an der General-Capitul zu, jenen, jenen an der dort gesungen, werden, die jenen dort Obigkeit haben und die Einseßsänger, damit sie an jenen dort singen und versammeln sollen.

10. Und weil sich der Handwerker der Tischlerinnen sehr vermerkt hat,
so wollen wir ihnen zu Ehren anstehen keine Angst, sie zu
wählen oder auch ihre Meister und ihre Tischlerinnen, die den
Tischlerinnen zu Ehren alle ihre Arbeiten zu tun, und das Hand-
werk ihnen sehr nahe zu bringen, da sie wenig sind. In
Jasalla gehalten werden muss, wofür sie dankbar, zu
muss von der Meisterin erwartet ist, was sie muss, und nicht


 so viel Arbeit verstanden, daß ein jeder Meister einen Gesellen
 halten könne, die Einsatzen aber dafformals die Gesellen zu halten
 Meister zu werden und ihnen anfänglich Arbeit verschaffen, welche
 aber nachgehends ^{verpönet} ~~verboten~~ wurde, so soll kein Meister mehr an-
 genommen werden, als vielmehr ihm so viel Arbeit verstanden seyn,
 daß er selbst mehrere Einsatzen dazu ansetzen darf, oder das Königl.
 Städt. Directorium und die Stadt-Consuln ab sonst gut und
 dem Publico zuvortheil thun, was mehr zu admittiren.

II. Willk auf das Jurement der Einsatzen, daß angenommen wird
 man darf angenommen daß dieselben gewissen Vortheil bringt
 die wenigste Zeit einen Gesellen von ihm zu haben sollen können,
 so soll künftig hinwider so weit in Frankfurt am Main
 oder als auch in andern incorporirten Städten kein Eins.
 dazumachen mehr geduldet werden, sondern diejenigen so an-
 zugehen sollen schriftlich sagen, Insalto dieses Privilegij
 daß ihnen Eins. gemacht mit Insalto, die aber noch kommen
 werden, so soll das Meistenschein zu verfertigen als auch die
 Einkünfte. Jaldar zu erlegen, oder das unter ihm gesetzten
 Lohn ihnen Eins. gemacht zum Vorn mit Verdienen nicht
 zu arbeiten.


 Wann Wir dan dieses ihr allerunterthänigstes bitten der billigkeit
 gemaß und ihm gemainen Nutzen zuvortheil zu seyn belien.
 ihn, als haben Wir Insalto in unsern Namen und Rath ge-
 geben. Esun demnach dafform als Eschneinst und Lande-
 gann, confirmiren, bekräftigen und bestätigen so in-
 scrirte Articul und gemainen bekräftigung in allen
 puncten und Clausulen, privilegien und begünstigen

auch die Eingekommen und Schlichter zu Frankfurt an der
 Oder damit allenthalben eine harmonische Macht von Obrigkeit und
 Lande herrsche wegen kraft dieses Unseres offenen Briefes, aller
 unsern wir verordnet. Wir und Unsere Ratsherrn Könige in
 Preussen, als Marggrafen und Churfürsten in Brandenburg, wollen
 auch darüber jederzeit allermächtigst pflegen, Lande haben
 und erhalten. Es soll also den Unseren Cammer-Justiz also
 auch dem Magistrat zu Frankfurt an der Oder und andern die
 Unseren wegen dieser Sache, allermächtigst und ernstlich anbefoh-
 len, solches an Unserer Statt gleichfalls zu thun, und die Impetrant-
 darinnen in Einigkeit wegen verfahren nach obenbeschriebenen
 zu lassen. Wir behalten uns aber hiemit ausdrücklich vor
 dieses privilegium nach Gelegenheit der Zeiten zu ändern,
 zu vermindern, zu verbessem oder auch ganz aufzuheben und
 zu widerrufen.

Datirte, unsern Rathes Rath, Friedrich
 Uns an Unseren und sonst Jedermanniglich an seinen Rathen ohne
 Schein. Verkündliches unter Unsern eigensändigen
 Unterschrift und anhangenden Togen Siegel. Begeben
 Görlitz an der Spree Den Vereinigenden Decembris nach
 Christi Unsern lieben Herrn und Seligmachers Geburt, im
 Eintausend Siebenhundert und fünften Jahr.

Friedrich

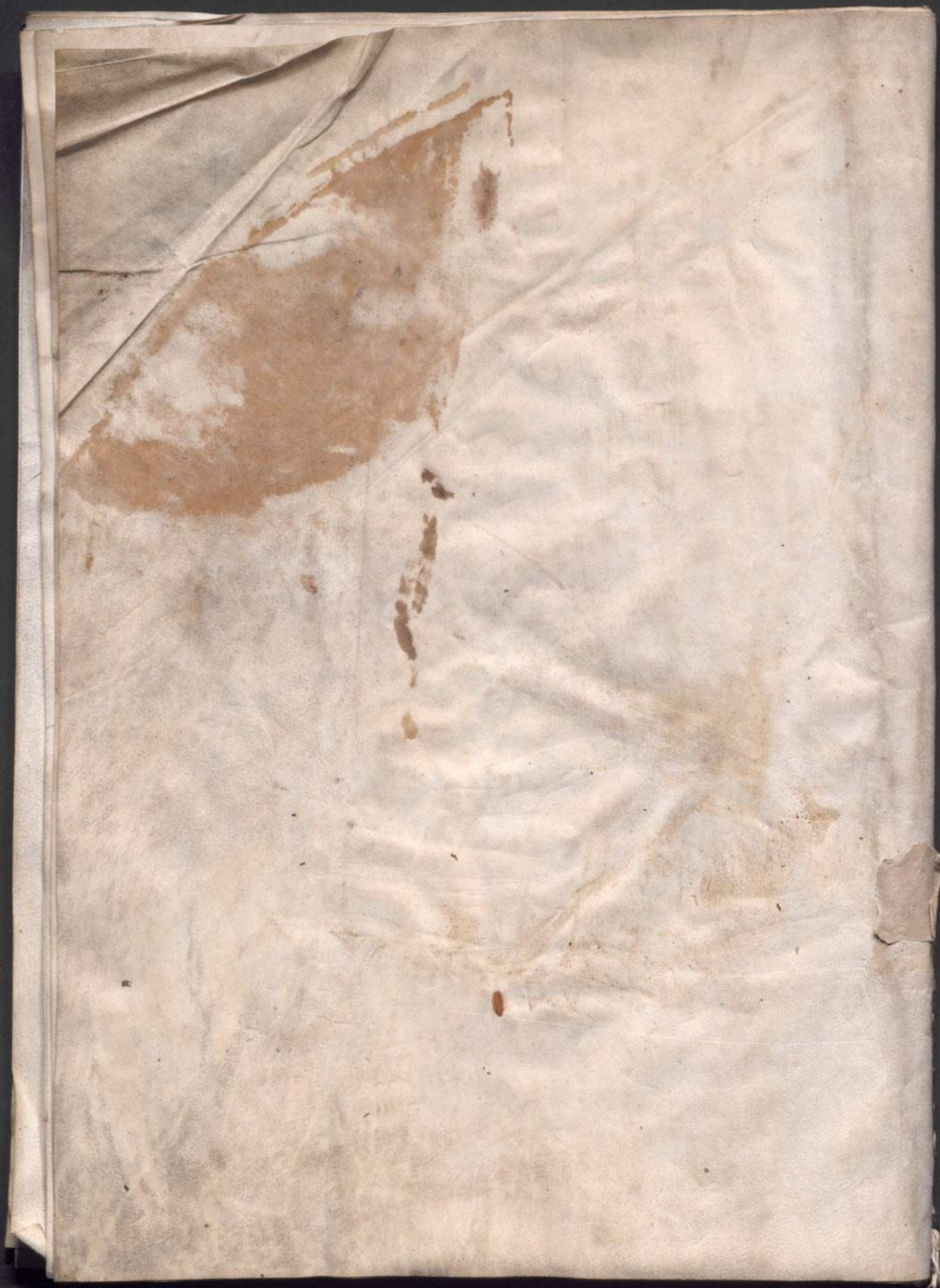
Privilegium
 der Eingekommen
 und Schlichter zu
 Frankfurt an der Oder



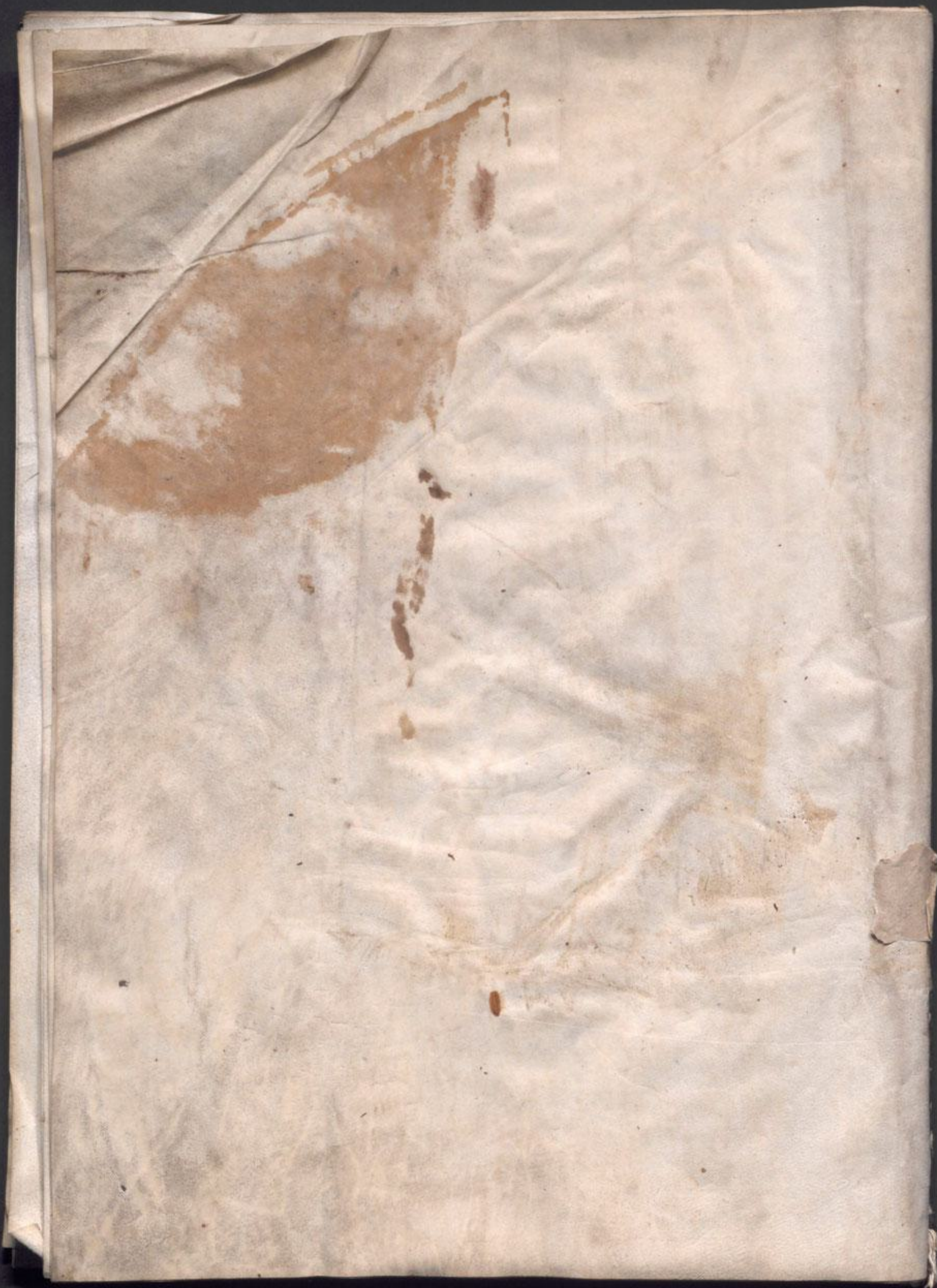
Furvartenberg

in der
mit
lar.
in
lan
bau
alfian
in die
baf.
rante
ligen
von
am
und
auf
in die
ben
nach
s, im

berg



staff_1-300_uh32-2



staff_1-300_uh32-2